



Rückkehr zu den alten Umsatzsteuersätzen zum 1. Januar 2021 (Corona-Steuerhilfegesetz I + II)

Die befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes endet am 31. Dezember 2020, während die Reduzierung der Umsatzsteuer auf Restaurant- und Verpflegungsumsätze noch bis zum 30. Juni 2021 fortbesteht

Stand: 11. Dezember 2020 - vorbehaltlich evtl. Gesetzesanpassungen

Die umsatzsteuerlichen Folgen beider Gesetze traten zum 1. Juli 2020 in Kraft und enden am 31. Dezember 2020 bzw. am 30. Juni 2021.

Corona-Steuerhilfegesetz II

Die Anhebung der Steuersätze von derzeit 16 % auf 19 % bzw. 5 % auf 7 % erfolgt zum 1. Januar 2021. Maßgebend für die Anwendung des korrekten Umsatzsteuersatzes ist ausschließlich der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung.

Bitte bedenken Sie insbesondere Ihre elektronischen Registrierkassen wieder entsprechend umprogrammieren zu lassen, damit ab dem 1. Januar 2021 die Abrechnung mit den korrekten Umsatzsteuersätzen gewährleistet ist.

Ferner bitten wir Sie insbesondere Ihre Dauerrechnungen (z. B. monatliche Miet- und Leasingrechnungen) ab dem 1. Januar 2021 wieder auf die dann maßgeblichen Umsatzsteuersätze umstellen zu lassen.

Zu eventuellen Detailfragen verweisen wir auf unsere [Mandanten-Information vom 10. Juni 2020](#) und unseren [GE Online - Fachvortrag vom 25. Juni 2020](#) mit den dazugehörigen Seminarunterlagen, die in allen wesentlichen Punkten sinngemäß auch für die Rückumstellung der Umsatzsteuersätze zum 1. Januar 2021 gelten.

Bei Leistungsempfängern, die nicht oder nicht voll zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (i.d.R. Endverbraucher) wird das Interesse bestehen, Leistungen noch bis zum 31. Dezember 2020 zu erhalten um sich den abgesenkten Steuersatz zu sichern. Auf Seiten des Leistungserbringers könnte dies ebenfalls von Interesse sein, wenn die Umsatzsteuersatzsenkung nicht an den Kunden weitergegeben wurde.

Hinweis: Anzahlungen oder bis 31. Dezember 2020 geleistete Vorauszahlungen beeinflussen nicht die endgültige Anwendung des maßgeblichen Steuersatzes. Wird eine Leistung tatsächlich erst ab dem 1. Januar 2021 erbracht, sichert auch eine bis zum 31. Dezember 2020 ausgestellte Rechnung nicht die abgesenkten Steuersätze.

Wie ggf. die abgesenkten Steuersätze z.B. durch sogenannte Einzweck-Gutscheine noch gesichert werden können, kann nur individuell geklärt werden.

Der Umsatzsteuersatz wurde für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19% auf 7% abgesenkt.

Wir verweisen hierzu ferner auf unsere Mandanten-Informationen vom 12. Mai und vom 5. Juni 2020.

In einem zweiten Schritt wurden die Umsatzsteuersätze für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit Ausnahme der Abgabe von Getränken zusätzlich von 7 % auf 5 % gesenkt. Der Umsatzsteuersatz für die Abgabe von Getränken wurde entsprechend von 19 % auf 16 % abgesenkt.

Ab dem 1. Januar 2021 bis zu 30. Juni 2021 wird der Umsatzsteuersatz für in diesem Zeitraum erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wieder von 5 % auf 7 % angehoben. Der Umsatzsteuersatz für die Abgabe von Getränken wird entsprechend wieder von 16 % auf 19 % angehoben.

Wir weisen darauf hin, dass unsere vorgenannten Ausführungen dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, sofern der Gesetzgeber bis zum 31.12.2020 keine Veränderungen beschließt.

Wir unterstützen Sie

Sie haben Fragen rund um das Thema *Rückkehr zu den alten Umsatzsteuersätzen*? Ihre Ansprechpartner bei Gehrke Econ stehen Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Michael de Beer: E michael.debeer@gehrke-econ.de ° T 0511-700 50-519

Olav Grünheit: E olav.gruenheit@gehrke-econ.de ° T 0511-700 50-425

Alexander Sichart: E alexander.sichart@gehrke-econ.de ° T 0511-700 50-255

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe